

Département fédéral de justice et
de police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par email: jpr@bj.admin.ch

Berne, le 29 mai 2017 / nr
VL_LDIP_arbitrage

Révision de la loi fédérale sur le droit international privé (arbitrage international)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

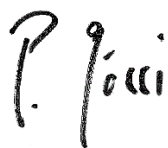
Le PLR.Les Libéraux-Radicaux salue la volonté de procéder à un toilettage du chapitre 12 de la loi fédérale sur le droit international privé. Il est cependant primordial que la révision permette de maintenir et de renforcer l'attrait de la Suisse en tant que place arbitrale internationale. Ainsi, des modifications telles que l'introduction de la possibilité de déposer des mémoires rédigés en anglais (art. 77 al. 2bis LTF) ou la clarification des conditions de validité formelle de la clause arbitrale (art. 178 al.1 LDIP) sont bienvenues. Il faut également rappeler que la révision n'est pas soumise à une pression temporelle, les prochaines étapes peuvent et doivent donc être mises en œuvre de manière réfléchie.

Néanmoins, le PLR regrette qu'il ait été décidé de ne pas intégrer dans la présente révision la réglementation de l'effet négatif du principe de compétence-compétence (art. 7 LDIP). En effet, la clarification demandée par l'initiative parlementaire [08.417](#) aurait permis de renforcer la place arbitrale suisse en permettant que le tribunal suisse, sans égard au siège du tribunal arbitral, sursoit à statuer jusqu'à ce que celui-ci se soit prononcé sur sa compétence, à moins qu'un examen sommaire ne démontre qu'il n'existe entre les parties aucune convention d'arbitrage.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch

29. Mai 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Schweiz gehört auf dem Gebiet der internationalen Handels- und Sportschiedsgerichtsbarkeit zusammen mit Frankreich, Schweden und England zu den führenden Nationen. Die Grünliberalen wollen die schweizerische Wirtschaft mit guten Rahmenbedingungen fördern und begrüßen daher die Stossrichtung der Vorlage, welche die Attraktivität des Schweizer Schiedsplatzes erhalten und ausbauen will.

In der Schiedsszene wird immer wieder auf die positive Rolle des Bundesgerichts und seiner Rechtsprechung zum 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) hingewiesen, das die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz regelt. Es ist sogar vom Bundesgericht als „unique selling proposition“ für den Schweizer Schiedsplatz die Rede. Die Grünliberalen begrüßen daher die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und die Klärung offener Anwendungsfragen in einem revidierten Gesetzestext. Es steigert die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes, wenn sich die Schiedspraxis direkt im Normtext widerspiegelt. Das Gleiche gilt für den Grundsatz im Vorentwurf, dass das 12. Kapitel des IPRG künftig die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz ohne Verweisungen auf andere Gesetze regeln soll, was der Anwenderfreundlichkeit dient.

Auch die Zulassung der englischen Sprache für die Parteieingaben im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht wird ausdrücklich begrüsst. Es ist ein kompetitiver Vorteil für die Schweiz, wenn ihre Behörden auch in der „lingua franca“ der internationalen Wirtschaft angegangen werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 176 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 192 Abs. 1 IPRG

Die Präzisierungen werden begrüsst, namentlich dass klargestellt wird, dass auf die Parteien der Schiedsvereinbarung abzustellen ist (und nicht etwa auf die Verhältnisse der späteren Prozessparteien).

Art. 178 Randtitel, Abs. 1 und 4 IPRG

Die Regelung der Textform im Einklang mit den moderneren Formulierungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) wird begrüsst (Nachweis der Vereinbarung durch Text genügt). Abzulehnen ist hingegen die Aufgabe des zweiseitigen Textformerfordernisses: Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung bedeutet den Verzicht auf ein verfassungsmässiges Recht, nämlich den Zugang zum gesetzlichen Gericht. Dieser Grundrechtsverzicht muss zweifelsfrei festgestellt werden können. Mit einer bloss halben bzw. einseitigen Textform ist diese Feststellung nicht mehr hinreichend gewährleistet, da sich eine Partei auf den Standpunkt stellen kann, die andere habe stillschweigend auf ein verfassungsmässiges Recht verzichtet. Die Grünliberalen beantragen daher, an der zweiseitigen Textform festzuhalten.

Demgegenüber wird ausdrücklich begrüsst, dass neu auch einseitig errichtete Schiedsklauseln geregelt werden (Abs. 4).

Art. 179 Randtitel, Abs. 2, 2^{bis}, 3 und 4 IPRG

Diese Bestimmungen regeln die Bestellung und Ersetzung des Schiedsgerichts durch ein staatliches Gericht, was nur in Ausnahmefällen nötig ist. Die Regelung wird begrüsst. Bei Abs. 2 Satz 2 stellt sich allerdings die Frage, was geschieht, wenn in der Schiedsvereinbarung weder der Sitz noch die Schweiz als solche genannt wird (etwa „The Parties submit their disputes arising out or in connection with this agreement to Arbitration“). Würden sich die schweizerischen Gerichte für zuständig erklären müssen, ein Schiedsgericht zu bestellen, auch wenn die Streitsache keinerlei Bezug zur Schweiz aufweist? Diese Frage sollte beantwortet werden, möglichst im Normtext selbst.

Art. 189 Abs. 3 IPRG

Diese Bestimmung sieht vor, dass das Schiedsgericht über die Höhe und Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und der Parteientschädigung entscheidet, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Soweit damit lediglich gesagt werden soll, dass das Schiedsrichterhonorar im Schiedsspruch beziffert werden darf und in welchem Verhältnis es die Parteien zu tragen haben, ist die Regelung zu begrüssen. Wenn aber den Schiedsrichtern mit dieser neuen Regelung die hoheitliche Befugnis eingeräumt werden soll, ihr eigenes Honorar autoritativ festzulegen, ist die Regelung klar abzulehnen, würde dies doch auf ein verfassungsrechtlich unzulässiges Richten in eigener Sache hinauslaufen. Eine solche Regelung widerspräche nicht nur der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sondern stünde auch im europäischen Umfeld quer in der Landschaft. Denn kein Dienstleister – und auch Schiedsrichter sind Dienstleister! – soll sich für sein eigenes Honorar eigenmächtig einen definitiven Rechtsöffnungstitel ausstellen dürfen. Die Rechtsprechungsbefugnis eines Schiedsgerichts muss sich auf den Streitgegenstand zwischen den Parteien beschränken.

Art. 189a IPRG

Diese Bestimmung regelt die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung von Schiedssprüchen. Es wird begrüsst, dass die gelebte Praxis im Interesse der Rechtssicherheit kodifiziert werden soll. Die Bestimmung ist allerdings in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der ZPO präziser zu formulieren. Namentlich ist analog zu Art. 334 Abs. 1 ZPO klarzustellen, dass eine Erläuterung oder Berichtigung voraussetzt, dass das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Formulierung „offensichtliche Fehler“ in Art. 189a Abs. 1 IPRG zu (noch mehr) Abgrenzungsfragen gegenüber der Beschwerde nach Art. 190 IPRG führt.

Art. 77 BGG

Das Bundesgericht verfolgt eine grosszügige Praxis und verlangt regelmässig keine Übersetzungen von Dokumenten und Beilagen, die in englischer Sprache verfasst sind. Es wird ausdrücklich begrüsst, dass künftig auch die Rechtsschriften in englischer Sprache eingereicht werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die englische Sprache nicht auch in den Verfahren vor dem *juge d'appui* und in einem weiteren Schritt dereinst auch vor Handelsgerichten eingeführt werden sollte.

Änderungen in der ZPO

Die Änderungen werden bis auf die Einführung der einseitigen Textform begrüsst.

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

ipr@bj.admin.ch
EJPD
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2017

**Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Aus Sicht der SVP ist dem Vorentwurf zuzustimmen. Er baut auf den bereits bestehenden Stärken des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) auf, bewahrt die grösstmögliche Autonomie in der Verfahrensgestaltung und modernisiert deren Bestimmungen. Weiter wird die Rechtssicherheit für die Gesetzesanwendenden erhöht und die bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichts ins Gesetz überführt. Bestehende Unklarheiten werden beseitigt. Dass der Vorentwurf auf eine Neuregelung des Verhältnisses von staatlichen Gerichten zu Schiedsgerichten verzichtet, ist zu begrüßen; diesbezüglich drängt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf auf. Ebenfalls zuzustimmen ist der Tatsache, dass der Vorentwurf auf einen «code unique» verzichtet und die interne bzw. internationale Schiedsgerichtsbarkeit nicht in einem einzigen Gesetz zusammengeführt wird. Auch der Verzicht auf einen «juge d'appui» ist zu begrüßen.

Einleitung

Das IPRG widmet sich im 12. Kapitel der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Bei der Schiedsgerichtsbarkeit handelt es sich um einen Streitschlichtungsmechanismus, in dem die Parteien vereinbaren, bestehende oder künftige Streitig-

keiten nicht einem staatlichen Gericht zu unterbreiten, sondern einem (privaten) Schiedsgericht. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist verbindlich und vollstreckbar, wobei das Gesetz den Parteien bezüglich der Verfahrensbestimmungen einen grossen Freiraum einräumt. Die Motion 12.3012 der Rechtskommission des Nationalrats vom 3. Februar 2012 beauftragte den BR, einen Entwurf zur Nachführung der Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit mit dem Ziel vorzulegen, die Attraktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz zu erhalten. Dabei sollen insbesondere gewisse zentrale Elemente der Rechtsprechung des Bundesgerichts ins Gesetz aufgenommen und nötigenfalls korrigiert werden. Besonders zu beachten ist dabei die Beziehung zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten. Anstoss für die Motion 12.3012 gab die Pa.Iv. 08.417 zur Änderung von Art. 7 IPRG. Das Parlament entschied sich jedoch, den Weg über die Motion zu beschreiten.

Materielles

Der Vorentwurf sieht u.a. vor:

- dass verschiedene Ausdrücke ersetzt werden (u.a. «Richter» durch «Gericht»; «Schiedsrichter» durch «Schiedsgericht» etc.);
- dass die Rechtsbehelfe der Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung sowie die Revision von Schiedssprüchen geregelt werden (Art. 189a und 190a VE-IPRG; Art. 119b VE-BGG); das geltende Recht sieht keine entsprechenden Bestimmungen vor, die Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt diese Rechtsbehelfe jedoch zu;
- dass Art. 176 Abs. 1 IPRG auf Parteien «der Schiedsvereinbarung» abstellen soll und nicht auf die Verhältnisse der späteren Prozessparteien;
- dass für Hilfsverfahren durch die staatlichen Gerichte das summarische Verfahren angewandt werden soll; die ZPO wird entsprechend ergänzt (Art. 251a und Art. 356 Abs. 3 VE-ZPO);
- dass den Parteien grosse Freiheit in der Verfahrensgestaltung zukommen soll (Zulassung der sog. «halben Schriftlichkeit» [Art. 178 Abs. 1 Satz 2 VE-IPRG]; Schiedsklausel durch einseitiges Rechtsgeschäft [Art. 178 Abs. 4 VE-IPRG]);
- dass die Anwenderfreundlichkeit erhöht werden soll (der [ausländische] Rechtsanwender soll die Bestimmungen in einem einzigen Erlass finden können [Art. 179 und 180 VE-IPRG]; Rechtsschriften in englischer Sprache sollen in Schiedssachen vor dem Bundesgericht zugelassen werden [Art. 77 Abs. 2^{bis} VE-BGG]).

Nicht aufgenommen im Vorentwurf wurde die Forderung der Pa.Iv. 08.417. Diese verlangte eine Revision von Art. 7 IPRG. Der Initiant nahm die Tatsache auf, wonach das Bundesgericht entschieden hat, dass – wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat – eine Schiedseinrede lediglich im summarischen Verfahren geprüft wird. Hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Ausland, muss das staatliche Gericht eine Schiedseinrede dagegen mit voller Kognition prüfen. Das Bundesgericht begründete diese Praxis damit, dass es die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (später im Verfahren) im Rahmen der Anfechtung eines Schiedsspruchs mit voller Kognition prüfe (Art. 190 Abs. 2 Bst. b IPRG). Nachdem Anhörungen und Umfragen bei betroffenen Fachverbänden und Fakultäten ergeben haben, dass es diesbezüglich in der Praxis keine Probleme gibt, kann auf eine korrigierende Regelung verzichtet werden.

Zu unterstützen ist auch der Entscheid, auf die Schaffung eines nationalen «juge d'appui» zu verzichten. Zum einen wäre eine solche Stelle systemfremd und eine Angliederung beim Bundesgericht würde nicht zu dessen Aufgaben als oberste rechtsprechende Behörde passen. Die Schaffung einer neuen richterlichen Instanz stünde andererseits in keinem Verhältnis zu den möglichen Fallzahlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

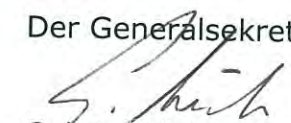
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger